



Zahl: 1 – 35

Höchst, am 24.02.2017

Betrifft: **Parkplatz Franz-Reiter-Straße 4** in Höchst;
Regelung des Verkehrs;
Kurzparkzone

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b) Z. 1. i.V.m. § 94 d, Abs. 4 StVO 1960 in der Fassung der gültigen Novelle wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 07. März 2017 zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der nordöstlich gelegenen Parkplatzhälfte vom Gebäude Franz-Reiter-Straße 4, verordnet:

Eine Kurzparkzone auf dem oben bezeichneten Parkplatz für die gesamte Fläche, Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und einer Parkdauer von 90 Minuten.

Hierzu wird an der Einfahrt das Vorschriftzeichen „KURZPARKZONE“ mit der Zusatztafel „gilt in der Zeit von Mo.-Fr. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und „Parkdauer 90 min.“ gem. § 52 lit. a Z. 13d und an der Ausfahrt das Vorschriftzeichen „ENDE DER KURZPARKZONE“ gem. § 52 lit. a Z. 13e angebracht.

Weiters ist ein blauer Querstrich auf Höhe der Verkehrszeichen mit der Inschrift „ZONE“ zu markieren.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.



Für den Gemeindevorstand:
der Bürgermeister

Herbert Sparr
Herbert Sparr

Ergeht an:

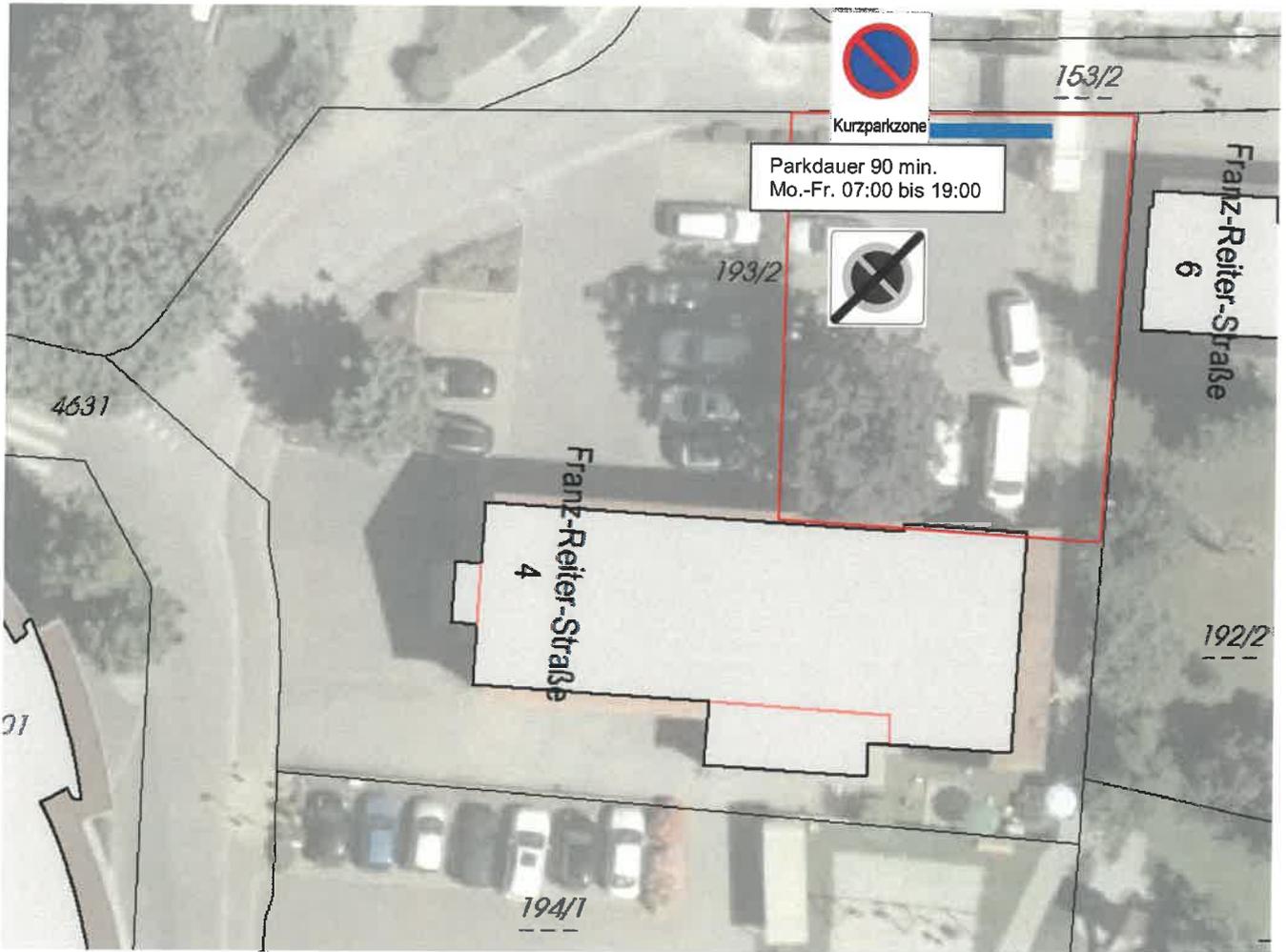
1. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz zur gefl. Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG);
2. den Polizeiinspektion Höchst, 6973 Höchst zur gefl. Kenntnisnahme
3. den Bauhof der Gemeinde Höchst mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen anzubringen.

Gemeindeamt Höchst
Öffentliche Bekanntmachung

angeschlagen am: 24.4.2017

abgenommen am: 9.5.2017

Sparr
Sparr



F.d.R.d.A.:

AV: Die zugehörigen Verkehrszeichen wurden am
durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst, 27.04.17

27.4.17

